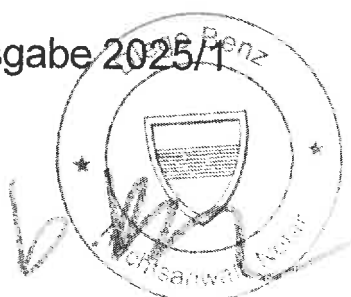




Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial

STATUTEN

Ausgabe 2025/1



Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Unter der Firma «Eurofima» *Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial* («Eurofima» Société européenne pour le financement de matériel ferroviaire, «Eurofima» Società europea per il finanziamento di materiale ferroviario, «Eurofima» European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock) wird eine Aktiengesellschaft gegründet, welche den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über die Gründung dieser Gesellschaft, den vorliegenden Statuten und subsidiär den Gesetzen des Sitzstaates unterliegt.

Artikel 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Basel (Schweiz).

Artikel 3

Die Gesellschaft hat den Zweck, Eisenbahnmaterial für jeden Aktionär bereitzustellen oder zu finanzieren, sei es (i) für den eigenen Betrieb, (ii) für den Betrieb von Unternehmen, die von einem Aktionär kontrolliert werden oder mit ihm verbunden sind, oder (iii) für den Betrieb eines Unternehmens, das nicht von einem Aktionär kontrolliert wird oder mit ihm verbunden ist, sofern es sich bei diesem Unternehmen um eine Eisenbahnverwaltung im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 handelt (welche, um Unklarheiten zu vermeiden, Aktionär sein kann, aber nicht sein muss). Der Begriff Eisenbahnmaterial ist weit zu verstehen und umfasst jegliches Rollmaterial, das in einem auf Schienen oder ähnlicher Technologie basierenden Transportnetzwerk betrieben wird (eingeschlossen Untergrund- und Strassenbahnen) sowie dessen Ausrüstung.

Die Gesellschaft kann auch für Eisenbahnverwaltungen wie in Artikel 9 Absatz 2 definiert, die nicht Aktionäre sind, Eisenbahnmaterial bereitstellen oder finanzieren, vorausgesetzt, dass, sofern nicht eine solche Eisenbahnverwaltung von einem Aktionär kontrolliert wird oder mit diesem verbunden ist und ein Mitgliedstaat gestützt darauf seine Bereitschaft erklärt, seine Garantie oder Haftung auf die Verpflichtungen dieser Eisenbahnverwaltung gegenüber der Gesellschaft zu erstrecken, ein oder mehrere Aktionäre ihr gegenüber für die Verpflichtungen einer solchen Eisenbahnverwaltung haften, eine Garantie abgeben oder anderweitig einen Rückgriff auf sie ermöglichen.

Finanzierungen der Gesellschaft unterstehen den vom Verwaltungsrat gemäss Artikel 21, wie darin weiter ausgeführt, erlassenen Kreditvergaberichtlinien.

Die Gesellschaft kann sich die zusätzlich zu den eigenen Mitteln benötigten Mittel durch die Aufnahme von Anleihen und Krediten aller Art beschaffen. Sie kann alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen vornehmen, die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlich sind.

Artikel 4

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

Grundkapital

Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft setzt sich aus dem Aktienkapital der Klasse A und dem



Aktienkapital der Klasse B zusammen.

Das Aktienkapital der Klasse A der Gesellschaft beträgt 2'600'000'000 Schweizer Franken, wovon 520'000'000 Schweizer Franken (20%) einbezahlt sind. Es ist eingeteilt in 26'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von 100 Schweizer Franken.

Das Aktienkapital der Klasse B der Gesellschaft beträgt 50'000'000 Schweizer Franken, welches durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital der Gesellschaft vollständig liberiert wurde. Es ist eingeteilt in 50'000 Namenaktien mit einem Nennwert von 1'000 Schweizer Franken.

Aktien der Klasse B begründen keine Haftung der Aktionäre der Klasse B gemäss Artikel 26.

Vorbehältlich der nachstehenden Vorzugsrechte von Aktien der Klasse A haben die Aktien der Klasse B die gleichen proportionalen Rechte in Bezug auf Ausschüttungen und Liquidationserlöse wie die Aktien der Klasse A. Die Aktien der Klasse A haben Vorrang bezüglich Ausschüttungen und Liquidationserlöse aus Reserven der Gesellschaft, ausgenommen der ordentliche Reservefonds gemäss Artikel 29 Abs. 1 ("Relevante Reserven") in der Höhe, die den Relevanten Reserven zum 31. Dezember 2017 entspricht ("Vorzugsbetrag"). Ausschüttungen oder Zahlungen aufgrund einer Liquidation oder eines Rückkaufs von Aktien der Klasse A aus den Relevanten Reserven sowie etwaige Nettoverluste aus Materialfinanzierungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossen worden sind und am oder nach dem 1. Januar 2018 nicht refinanziert wurden, mindern den Vorzugsbetrag zugunsten der Aktien der Klasse A im entsprechenden Betrag. Der Vorzugsbetrag erhöht sich um einen rechnerischen Zins auf dem Saldo des Vorzugsbetrags, und wird jeweils jährlich auf den 31. Dezember dem Vorzugsbetrag zugeschlagen. Diese rechnerischen Zinsen werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Rendite der 10-jährigen Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (R10) berechnet, die auf der Grundlage der von der Schweizerischen Nationalbank veröffentlichten Tagesrenditen für das am 31. Dezember endende Kalenderjahr berechnet wird, jedoch, falls diese negativ ist, mit null angenommen wird.

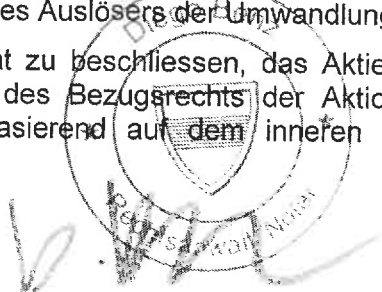
Die Gesellschaft kann jederzeit Aktien der Klasse A zurückkaufen und/oder das Aktienkapital der Klasse A durch Beschluss der Aktionäre der Klasse A herabsetzen, ohne den Aktionären der Klasse B einen solchen Rückkauf oder Kapitalherabsetzung anzubieten.

Jede nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll einbezahlte Aktien ist gemäss Artikel 21 Abs. 3 Ziffer 6 durch den Verwaltungsrat zu beschliessen. Die Zahlung nachträglicher Leistungen hat direkt auf das zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bezeichnete Konto zu erfolgen und die auf dieses Konto einbezahlten Mittel stehen sofort zur Verfügung der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat wird diesen Art. 5 so abändern, dass er die nachträglich geleisteten Einlagen widerspiegelt und zwar zum früheren Zeitpunkt des Abschlusses der nachträglichen Leistung von Einlagen oder des auf diese nachträgliche Einforderung von Einlagen folgenden 31. Dezember. Diese Änderung ist vom Verwaltungsrat im Handelsregister anzumelden zusammen mit einer Bestätigung des Verwaltungsrates wonach die Gesellschaft die Einlagen erhalten hat.

Die Gesellschaft führt ein Register der Aktionäre und deren Beteiligungen (Anzahl und Klasse der Aktien) und weist diese Angaben in ihrem Geschäftsbericht aus. Die Gesellschaft publiziert diese Angaben in einer regelmässig nachgeführten Liste auf ihrer Webseite.

Sobald keine Verpflichtungen der Aktionäre der Klasse A gemäss Artikel 26 mehr bestehen ("Auslöser der Umwandlung"), werden alle Aktien der Klasse A in Aktien der Klasse B umgewandelt ("Umwandlung"), was die folgenden zwei Schritte erfordert, wobei der erste Schritt unter (i) jederzeit vor Eintritt des Auslösers der Umwandlung erfolgen kann:

- (i) Die Generalversammlung hat zu beschliessen, das Aktienkapital der Klasse B zu erhöhen (unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre der Klasse B) und vollständig zu liberieren (basierend auf dem inneren Wert der B Aktien zum



dannzumaligen Zeitpunkt, bestätigt durch geprüfte Abschlüsse, die nicht älter als sechs Monate sind), durch Umwandlung von verfügbarem Eigenkapital in der Höhe des dann noch verbleibenden Vorzugsbetrags, um die neu ausgegebenen Aktien der Klasse B an die Aktionäre der Klasse A entsprechend ihrem jeweiligen Anspruch auf diesen verbleibenden Vorzugsbetrag zuzuteilen, und um etwaige Barauszahlungen zu leisten, die erforderlich sind, um Rundungsdifferenzen auszugleichen; und

(ii) Die Generalversammlung hat:

(a) in einem ersten Beschluss, der einzig unter dem Vorbehalt der Eintragung der unter (b) unten vorgesehenen Kapitalherabsetzung steht, die Umwandlung aller Aktien der Klasse A in die Anzahl von Aktien der Klasse B mit einem Nennwert von CHF 1'000, die dem reduzierten Nennwert jeder umzuwandelnden Aktie der Klasse A entspricht zu beschliessen; und

(b) in einem zweiten Beschluss, die Herabsetzung des Aktienkapitals der Klasse A durch Reduktion des Nennwerts jeder Aktie der Klasse A auf den Betrag, der zu diesem Zeitpunkt für diese Aktie einbezahlt ist (basierend auf geprüften Abschlüssen, die nicht älter als sechs Monate sind) zu beschliessen; und

(c) in einem dritten Beschluss, die Statuten zu ändern, unter Vorbehalt des Eintritts der unter (a) beschlossenen Umwandlung, um die Tatsache zu reflektieren, dass nach der Kapitalherabsetzung und der Umwandlung aller Aktien der Klasse A in Aktien der Klasse B gemäss (a) und (b) nur noch eine einzige Aktienkategorie vollständig einbezahlter Aktien mit dem Nennwert und den Rechten der bisherigen Aktien der Klasse B (ohne Vorrechte der früheren Aktien der Klasse A) besteht, und entsprechend jegliche Unterscheidung zwischen den Rechten der früheren Aktien der Klasse A und der Klasse B und sämtliche Verweise auf Aktien der Klasse A und Aktien der Klasse B sowie das Aktienkapital der Klasse A aufzuheben.

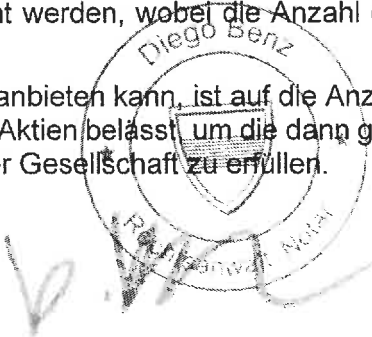
(iii) Der Verwaltungsrat wird die erforderlichen Generalversammlungen einberufen, um die einzelnen Schritte umzusetzen, wobei spätestens 365 Kalendertage nach Eintritt des Auslösers der Umwandlung eine Generalversammlung einzuberufen ist, um den ersten bis dahin noch nicht umgesetzten Schritt umzusetzen, und – soweit erforderlich – weitere Generalversammlungen, um die verbleibenden Schritte jeweils unverzüglich nach dem vorhergehenden Schritt umzusetzen, sofern für diesen eine separate Generalversammlung erforderlich war. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung zur Umsetzung der vorgenannten Änderungen der Statuten stellen bestätigende Beschlüsse dar (jeweils ein "Bestätigungsbeschluss") und unterliegen dem in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Quorum.

Artikel 6

Jeder Aktionär kann ab dem Kalenderjahr, das auf die Umwandlung in eine einheitliche Aktienkategorie folgt, der Gesellschaft alle oder einen Teil seiner Aktien zum Kauf anbieten, und die Gesellschaft ist verpflichtet, die so angebotenen Aktien nach Massgabe der folgenden Grundsätze zu erwerben.

Ein solches Angebot kann von einem Aktionär einmal pro Kalenderjahr durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft innerhalb von 60 Kalendertagen nach der ordentlichen Generalversammlung, welche die geprüften Jahresrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres genehmigt hat, gemacht werden, wobei die Anzahl der angebotenen Aktien anzugeben ist.

Die Anzahl der Aktien, die ein Aktionär anbieten kann, ist auf die Anzahl beschränkt, die dem Aktionär eine ausreichende Anzahl von Aktien belässt, um die dann geltenden Anforderungen gemäss den Kreditvergaberichtlinien der Gesellschaft zu erfüllen.



Der Kaufpreis entspricht dem angepassten inneren Wert der Aktien, multipliziert mit dem massgebenden Diskontierungsfaktor, und wird zum vom Verwaltungsrat vor der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Preisfestsetzungsdatum bestimmt, und der Kaufpreis pro Aktie wird mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben.

Zur Ermittlung des angepassten inneren Werts einer Aktie wird das gesamte Eigenkapital gemäss der Bilanz der letzten geprüften Jahresrechnung, wie von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt, um nicht wiederkehrende oder einmalige Gewinne oder Verluste (z. B. aufgrund von Wertanpassungen im Kreditportfolio oder Investitionen aus einem der Treasury-Portfolios) seit dem Bilanzstichtag adjustiert und durch die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien abzüglich der eigenen Aktien dividiert. Der Diskontierungsfaktor wird unter Verwendung eines jährlichen Zinssatzes von 4 %, einer "jährlichen" Zinseszinsmethode und einer „Act/365 fixed“-Tagessatzkonvention berechnet. Der Zähler der Tagessatzkonvention entspricht der tatsächlichen Anzahl Tage zwischen dem Preisfestsetzungsdatum und dem 20. November 2056. Zur Klarstellung wird der Diskontierungsfaktor nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Diskontierungsfaktor} = \frac{1}{(1 + 4\%)^{\left(\frac{20. \text{ November, } 2056 - \text{ Kaufdatum}}{365}\right)}}$$

Ab dem 20 November 2056 (inklusive) ist kein Diskont mehr anwendbar.

Übersteigt in einem Kalenderjahr der gesamte Kaufpreis der zum Kauf angebotenen Aktien an die Gesellschaft das Eigenkapital der Gesellschaft, das frei an die Aktionäre ausgeschüttet werden kann, so ist die Gesellschaft nur verpflichtet, die entsprechend geringere Anzahl von Aktien zu kaufen, welche eine solche Überschreitung ausschliesst und der Kauf der von Aktionären angebotenen Aktien wird in diesem Fall pro rata im Verhältnis der von einem Aktionär angebotenen Aktien zur Gesamtzahl der angebotenen Aktien gekürzt.

Der Kauf der von Aktionären gemäss den oben genannten Grundsätzen angebotenen Aktien ist bis spätestens 270 Kalendertage nach der ordentlichen Generalversammlung, welche die geprüften Jahresrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres genehmigt hat, abzuschliessen, wobei die Gesellschaft berechtigt ist, die Zahlung des Kaufpreises um bis zu drei Jahre aufzuschieben.

Übersteigt in einem Kalenderjahr die Gesamtzahl der bis dahin – einschliesslich der für dieses Jahr – zum Kauf angebotenen Aktien 60 % der Anzahl oder des Nennwerts der Aktien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Umwandlung in eine einheitliche Aktienkategorie, wird das Kaufverfahren dieses Kalenderjahrs ausgesetzt, und es ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, um zu beschliessen, ob die Gesellschaft anstelle des Kaufs aufgelöst werden soll. Wird die Auflösung in dieser ausserordentlichen Generalversammlung nicht beschlossen, so hat die Gesellschaft die angebotenen Aktien gemäss den oben dargelegten Grundsätzen innerhalb von 270 Kalendertagen nach dieser ausserordentlichen Generalversammlung zu kaufen.

Die Gesellschaft kann durch solche Kaufangebote erworbene Aktien bis zu 20 % des jeweils geltenden Aktienkapitals als eigene Aktien halten und über diese frei verfügen, insbesondere durch Verkauf an bestehende Aktionäre oder an neue Aktionäre, die von der Generalversammlung zugelassen wurden. Eigene Aktien, die diese Grenze überschreiten, sind in der Regel durch eine entsprechende Herabsetzung des Aktienkapitals zu eliminieren.

Artikel 7

Die Aktien der Gesellschaft bestehen in dematerialisierter Form und die Gesellschaft druckt keine Aktienzertifikate und gibt keine solchen aus und kein Aktionär ist berechtigt den Druck und die Ausgabe von physischen Aktienzertifikaten zu verlangen.

Die Gesellschaft bestätigt auf schriftlichen Antrag eines Aktionärs die Aktionärseigenschaft betreffend die durch den jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien.

Die Gesellschaft veranlasst, dass alle existierenden Aktienzertifikate durch dematerialisierte Wertrechte ersetzt und alle existierenden Aktienzertifikate aufgehoben werden.

Nicht verurkundete Namenaktien und alle daraus entstehenden nicht verurkundeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 8

Das Grundkapital kann auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erhöht werden. Das Aktienkapital der Klasse A und das Aktienkapital der Klasse B kann unabhängig voneinander erhöht werden. Jeder Aktionär einer Aktienklasse besitzt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 5 und 9, ausschliesslich das Recht auf Zeichnung neuer Aktien derselben Aktienklasse, entsprechend seinem Aktienbesitz an dieser Aktienklasse im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung. Wird ein Bezugsrecht nicht ausgeübt, so kann es mit Zustimmung der Generalversammlung auf einen anderen Aktionär übertragen werden.

Die Generalversammlung setzt die Bedingungen für die Ausgabe neuer Aktien fest.

Artikel 9

Jede Eisenbahnverwaltung kann durch Beschluss der Generalversammlung als Aktionär aufgenommen werden, sei es durch die Abtretung von Aktien oder durch die Zeichnung neuer Aktien bei einer Kapitalerhöhung.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe "Eisenbahnverwaltung" oder "Verwaltung" bezeichnen (i) einen Staat, der das Internationale Abkommen über die Gründung der Gesellschaft unterzeichnet hat oder ihm beigetreten ist ("Mitgliedstaat"), (ii) seine Untergliederung, (die in der Regel aus der ersten Ebene unterhalb des Mitgliedstaats bestehen und auf diese beschränkt sind) ("Gebietskörperschaft"), (iii) ihre jeweiligen Behörden oder Körperschaften oder Einheiten, die von ihnen kontrolliert werden, oder (iv) öffentlich-rechtliche oder private-rechtliche Unternehmen oder Gruppen solcher Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat jeweils im öffentlichen Interesse zivile oder militärische Eisenbahnverkehrsdienstleistungen betreiben, Eisenbahnmaterial für solche Eisenbahnverkehrsdienstleistungen besitzen oder zusammenlegen oder Eisenbahninfrastrukturen verwalten. Der Betrieb einer unter Ziffer (iv) genannten Eisenbahnverwaltung wird als im öffentlichen Interesse betrachtet, wenn die betreffende Eisenbahnverwaltung von diesem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von ihren jeweiligen Behörden oder von ihnen kontrollierten Körperschaften, mit einem oder mehreren öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betraut wird (oder betraut wird, sobald sie tatsächlich Aktionär wird), wie im in dem betreffenden Mitgliedstaat anwendbaren Recht definiert.

Die Generalversammlung kann eine Eisenbahnverwaltung nur dann als Aktionär aufnehmen, wenn:

1. Ein Mitgliedstaat vorher bekanntgegeben hat, dass er bereit ist, für die Verpflichtungen dieser Eisenbahnverwaltung gegenüber der Gesellschaft zu haften; oder
2. eine solche Eisenbahnverwaltung selbst ein Mitgliedstaat ist (um Unklarheiten zu vermeiden, unter Ausschluss der Gebietskörperschaften oder ihrer jeweiligen Behörden, Körperschaften oder Einheiten, die von ihnen kontrolliert werden); oder
3. diese Eisenbahnverwaltung die folgenden vier kumulativen Bedingungen erfüllt: (i) es handelt sich um eine Eisenbahnverwaltung, wie in Artikel 9 Absatz 2 unter (ii) oder (iii) definiert, unter der Voraussetzung, dass eine solche Eisenbahnverwaltung unter (ii) oder (iii) in den Genuss der Garantie einer Gebietskörperschaft kommt oder die

Gebietskörperschaft anderweitig für deren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft haftet, (ii) sie wird ausschliesslich aus dem Grund Aktionär, um als Garant für Finanzverträge einzustehen, die zwischen der Gesellschaft und Eisenbahnverwaltungen, die nicht Aktionäre im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 sind, abgeschlossen würden, (iii) die Aktien, die sie an der Gesellschaft hält, sind vollständig einbezahlt, und (iv) es ist vernünftigerweise nicht zu erwarten, dass durch ihre Aufnahme als Aktionär das Kredit Rating der Gesellschaft negativ beeinflusst würde

Die Zahl der Aktien oder Bezugsrechte, die abzutreten sind, um die Aufnahme eines neuen Aktionärs zu ermöglichen, wird, ebenso wie der Preis der abzutretenden Aktien oder Bezugsrechte, von der Generalversammlung festgesetzt. Die Zahl der Aktien oder Bezugsrechte, welche von jedem Aktionär abzutreten sind, wird, unbeschadet anderer Vereinbarungen der Aktionäre, so berechnet, dass bei der verhältnismässigen Aufteilung zuletzt die grösseren Rechte berücksichtigt werden.

Zeichnet eine Eisenbahnverwaltung bei einer Kapitalerhöhung Aktien, um Aktionär zu werden, oder will ein Aktionär seine Beteiligung ausserhalb einer allgemeinen Erhöhung des Aktienkapitals, die allen Aktionären der betreffenden Klasse offen steht, erhöhen, so zeichnet sie Aktien der Klasse B.

Die Generalversammlung

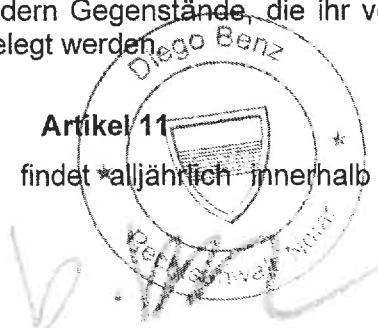
Artikel 10

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
2. Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Verwaltungsrates.
3. Wahl der Revisionsstelle.
4. Änderung der Statuten mit Ausnahme jener, welche gemäss Art. 21 Abs. 3 Ziffer 6 in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen.
5. Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals sowie Rückkauf und Umwandlung von Aktien, sofern nicht an den Verwaltungsrat delegiert.
6. Übertragung von Aktien und Bezugsrechten, ausser an den Verwaltungsrat delegierte Übertragungen.
7. Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren.
8. Beschlussfassung zur Änderung des Basisabkommens, wie darin vorgesehen.
9. Genehmigung des Geschäftsreglementes (Art. 21 Abs. 2).
10. Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle, Prüfung des Geschäftsberichts und Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und Entlastung des Verwaltungsrates.
11. Festsetzung des Höchstbetrages, bis zu welchem innerhalb einer bestimmten Zeit Anleihen und Kredite aller Art aufgenommen werden können.
12. Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die ihr vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet ~~alljährlich~~ innerhalb sechs Monaten nach



Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 12

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

durch Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,

auf Begehren der Revisionsstelle,

auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre, deren Aktienbesitz zusammen mindestens den zehnten Teil der Stimmen beträgt. Das Begehren muss, unter Angabe des Zweckes, schriftlich eingereicht werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und ihre Organisation haben nach den gleichen Richtlinien zu erfolgen wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 13

Die Einberufung der Aktionäre zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vorher elektronisch oder schriftlich.

Die Einberufung hat die Verhandlungsgegenstände und, sofern eine Änderung der Statuten beantragt wird (Ziffer 4 und 5 des Art. 10), den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen zu enthalten. Alternativ können die Unterlagen auch elektronisch zugänglich gemacht werden. Die Zugangsdaten sind in diesem Fall mit der Einberufung an die Aktionäre zu senden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters in der Einberufung kann unabhängig von der Durchführungsform der Generalversammlung verzichtet werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, mit Ausnahme eines Beschlusses über einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Eine Generalversammlung kann in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- physisch (d.h. unter physischer Präsenz aller teilnehmenden Aktionäre);
- hybrid (d.h. teils unter physischer Präsenz der Aktionäre, teils unter deren Teilnahme mit elektronischen Mitteln); oder
- virtuell (ausschliessliche Teilnahme mit elektronischen Mitteln); oder
- auf dem Zirkularweg (Beschlussfassung elektronisch oder schriftlich), sofern kein Aktionär oder sein Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Physische und hybride Generalversammlungen können an einem oder mehreren Tagungsorten im In- oder Ausland durchgeführt werden. Virtuelle und Zirkular-Generalversammlungen können ohne Bezeichnung eines Tagungsorts durchgeführt werden.

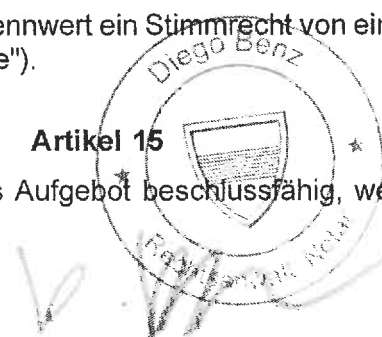
Der Verwaltungsrat entscheidet über die Form der Durchführung, Tagungsort und den Einsatz elektronischer Mittel.

Artikel 14

Jede Aktie hat unabhängig von ihrem Nennwert ein Stimmrecht von eins, multipliziert mit dem Anteil ihrer Einzahlungsquote ("Stimme").

Artikel 15

Die Generalversammlung ist auf erstes Aufgebot beschlussfähig, wenn an ihr die Mehrheit



der Stimmen vertreten ist. Ist dieses Quorum an einer Generalversammlung nicht erreicht, so ist mit mindestens zweiwöchiger Voranzeige eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Eine Ausnahme bilden die unter Artikel 10, Ziffer 4, 5, 6, 7, 8 und 11 aufgeführten Gegenstände, für welche ein gültiger Beschluss die Zustimmung von sieben Zehnteln aller Stimmen erfordert. Im Falle einer Erhöhung des in Artikel 5 Abs. 5 vorgesehenen Vorzugsbetrags oder des in Artikel 14 definierten Stimmrechts zum Nachteil der Aktien der Klasse B ist sowohl eine Mehrheit von sieben Zehnteln aller Stimmen als auch der Stimmen jeder Aktienklasse erforderlich. Die Bestimmungen über die in Artikel 5 vorgesehene Umwandlung wurden mit einer Mehrheit von sieben Zehnteln aller Stimmen beschlossen, und die Umwandlung und die darin vorgesehenen Schritte können nur mit einer Mehrheit von sieben Zehnteln aller Stimmen geändert oder aufgehoben werden. Auf dieser Grundlage sind alle Bestätigungsbeschlüsse zur Umsetzung der in Artikel 5 vorgesehenen Umwandlung von Aktien der Klasse A mit drei Zehnteln aller Stimmen oder im Falle der Herabsetzung des A-Aktienkapitals mit drei Zehnteln der Stimmen der Aktionäre der Klasse A zu fassen, d. h. zur Blockierung eines Bestätigungsbeschlusses ist eine Mehrheit von sieben Zehnteln aller Stimmen beziehungsweise der Stimmen der Aktionäre der Klasse A erforderlich.

Die Abstimmungen finden offen statt, wenn kein Aktionär die geheime Stimmabgabe verlangt.

Artikel 16

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen der Vizepräsidenten oder, wenn auch diese verhindert sind, durch ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied geleitet.

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung zwei Stimmentzähler. Sie wählt in gleicher Weise einen Protokollführer.

Artikel 17

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Der Verwaltungsrat ist für die Führung des Protokolls verantwortlich.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokollabschriften oder -auszüge sind vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten oder vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

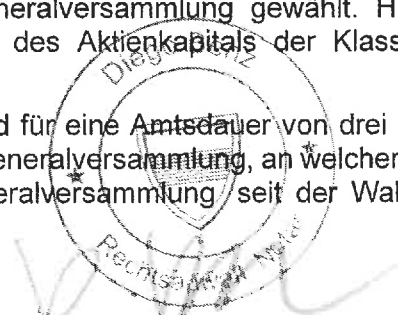
Der Verwaltungsrat

Artikel 18

Der Verwaltungsrat ist mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft betraut.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden ohne Rücksicht auf ihre Nationalität auf Vorschlag der Aktionäre durch die Generalversammlung gewählt. Hierbei fällt auf jeden Aktionär, der mindestens 2 Prozent (i) des Aktienkapitals der Klasse A oder (ii) des Grundkapitals besitzt, ein Mandat.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt an der ordentlichen Generalversammlung, an welcher die Wahl stattfindet, und dauert bis zur 3. ordentlichen Generalversammlung seit der Wahl. Mitglieder, deren



Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wiederwählbar.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates haben gleiches Stimmrecht.

Artikel 19

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung. Dies gilt auch für allfällige Ersatzwahlen, es sei denn, dass für einen freigewordenen Sitz die sofortige Wahl eines neuen Mitgliedes durch einen Aktionär verlangt wird. In diesem Falle ist der Verwaltungsrat verpflichtet, ohne Verzug eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche die Ersatzwahl vorzunehmen hat.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe seiner Amtsdauer aus, so übernimmt der Nachfolger seinen Sitz für den Rest dieser Amtsdauer.

Artikel 20

Die Generalversammlung wählt für die Dauer ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, welche wiederwählbar sind. Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär beiziehen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist.

Ist der Präsident verhindert, so wird die Sitzung von einem der Vizepräsidenten oder im Verhinderungsfalle durch das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

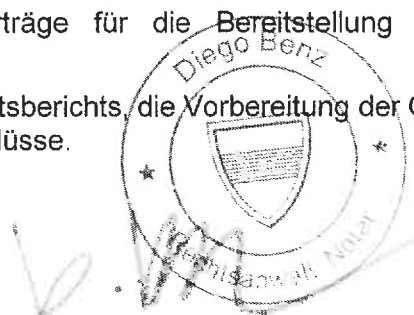
Artikel 21

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Geschäfte, für welche die Beschlussfassung nicht einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen (Direktoren) zu übertragen. Er erlässt ein Geschäftsreglement, in dem Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates, seiner Delegierten und der Direktion festgelegt sind.

In diesem Reglement, das zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf, hat der Verwaltungsrat seiner eigenen Beschlussfassung vorzubehalten, wobei im Fall der Ziffern 3 und 4 global durch die Festlegung eines periodischen Budgets sowie der zulässigen Verwendung erfolgen kann, unter Auferlegung einer Berichtspflicht an den Verwaltungsrat über die aufgenommenen Darlehen und/oder deren Verwendung:

1. die Zusammensetzung der Direktion, deren Anstellungsbedingungen, ihre Ernennung und Abberufung sowie die Annahme ihrer Demission;
2. die Bezeichnung der Mitglieder des Verwaltungsrates, welche namens der Gesellschaft zeichnungsberechtigt sind sowie die Zuerkennung der Unterschriftsberechtigung an Personen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind (Direktoren, Prokuristen);
3. den Abschluss von Anleihen und Krediten aller Art im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Grenzen;
4. den Abschluss aller Verträge für die Bereitstellung oder Finanzierung von Eisenbahnmaterial;
5. Die Erstellung des Geschäftsberichts, die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.



6. Die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien und deren Bedingungen, sowie die entsprechende Änderung von Art. 5 in Bezug auf die auf dem Grundkapital insgesamt geleisteten Einlagen.

Der Verwaltungsrat hat Kreditvergaberichtlinien festzulegen, in denen unter anderem die Kriterien und Bedingungen festgelegt sind, die erfüllt werden müssen, um für eine Finanzierung durch die Gesellschaft in Frage zu kommen, sowie Kategorien von Rollmaterial und Eisenbahnmaterial, die für eine solche Finanzierung in Frage kommen. Diese Kreditvergaberichtlinien werden auch Auflagen für in Frage kommende Darlehensnehmer enthalten, wonach die Finanzierungen auf Eisenbahnmaterial beschränkt sind, die im öffentlichen Dienst im Sinne des im bzw. in den jeweiligen Mitgliedstaat(en) anwendbaren Rechts (d.h. im Mitgliedstaat, der (oder deren Gebietskörperschaft) das Recht/die Verpflichtung zum Betrieb dieses Eisenbahnmaterials im öffentlichen Dienst gewährt, oder, falls verschieden, im Mitgliedstaat, in dem dieses Eisenbahnmaterial im öffentlichen Dienst betrieben wird) verwendet wird. Die Kreditvergabepolitik bestimmt darüber hinaus die Art und Höhe der Sicherungsrechte der Gesellschaft an den von ihr finanzierten Eisenbahnausrüstungen sowie die Kriterien, nach denen die Gesellschaft auf die Anforderung eines Sicherungsrechts an dem von ihr zu finanzierenden Eisenbahnmaterial verzichten kann.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Präsidenten oder einer der Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Quartal. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt elektronisch oder schriftlich mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung.

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten haben, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies elektronisch oder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes, den es auf die Tagesordnung gebracht sehen möchte, verlangt, eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen. Die Sitzung muss in diesem Falle spätestens zwei Wochen nach Eingang des betreffenden Schreibens stattfinden.

Eine Verwaltungsratssitzung kann in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- physisch (d.h. unter physischer Präsenz aller teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates);
- hybrid (d.h. teils unter physischer Präsenz der Teilnehmer, teils unter deren Teilnahme mit elektronischen Mitteln);
- virtuell (ausschliessliche Teilnahme mit elektronischen Mitteln); oder
- auf dem Zirkularweg (Beschlussfassung elektronisch oder schriftlich).

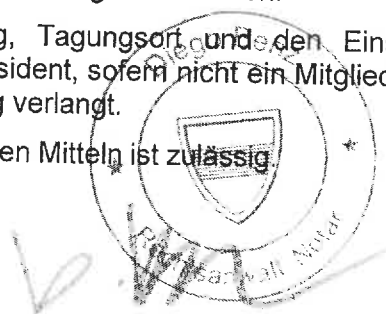
Physische und hybride Verwaltungsratssitzungen können an einem oder mehreren Tagungsorten im In- oder Ausland durchgeführt werden.

Die Einladung zu einer Verwaltungsratssitzung bezeichnet den Ort der Verhandlungen. Virtuelle oder Zirkular-Verwaltungsratssitzungen können ohne Tagungsort durchgeführt.

Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es seine Stimme schriftlich abgeben oder sich durch ein anderes Mitglied, dem es sein Stimmrecht ausdrücklich überträgt, vertreten lassen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

Über die Form der Durchführung, Tagungsort und den Einsatz elektronischer Mittel entscheidet der Verwaltungsratspräsident, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die physische Durchführung der Sitzung verlangt.

Die Unterzeichnung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.



Artikel 23

Der Verwaltungsrat ist weder verhandlungs- noch beschlussfähig, wenn er nicht ordnungsgemäss einberufen wurde und nicht mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Dieses Quorum ist nicht erforderlich für die Feststellung über die Kapitalerhöhung und die dazugehörigen Statutenänderungen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im Gegensatz hierzu ist für die Beschlüsse über Artikel 21 Abs. 3 Ziffer 3, eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Artikel 24

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates und seine Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokollabschriften oder -auszüge sind vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten oder vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

Artikel 25

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; es können ihnen jedoch Taggelder gewährt werden.

Haftung der Aktionäre

Artikel 26

Die Aktionäre der Aktienklasse A haften der Gesellschaft, jeder im Verhältnis seiner Beteiligung am Aktienkapital der Klasse A und höchstens bis zum Betrag, der seiner Beteiligung gleichkommt, für die Erfüllung aller Verträge über die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (Finanzverträge), welche von der Gesellschaft abgeschlossen werden (die "Haftung der Aktionäre"), vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen.

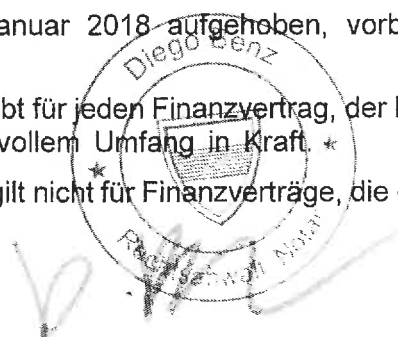
Diese Haftung der Aktionäre gilt jedoch als subsidiär überall dort, wo die Erfüllung eines Finanzvertrags durch andere Garantien sichergestellt ist, insbesondere durch solche gemäss Artikel 3 dieser Statuten oder gemäss des im Artikel 1 dieser Statuten erwähnten Internationalen Abkommens.

Die Haftung der Aktionäre wird nur in dem Masse beansprucht werden, als die nicht erfüllten Verpflichtungen einer zahlungsunfähigen Verwaltung die Mittel der Spezialreserve übersteigen, welche gemäss Artikel 29 Abs. 3 dieser Statuten gebildet wird.

Die von den Aktionären auf Grund dieser Haftung der Aktionäre geleisteten Zahlungen werden diesen verhältnismässig zurückbezahlt, sofern und soweit die Gesellschaft nachträglich à conto des hinfällig gewordenen Finanzvertrages Zahlungen erhält oder aus dem Eisenbahnmaterial, das Gegenstand dieses Finanzvertrages bildete, einen Erlös erzielt.

Die Aktionärsgarantie wird per 1. Januar 2018 aufgehoben, vorbehaltlich der folgenden Übergangsregelung:

1. Die Haftung der Aktionäre bleibt für jeden Finanzvertrag, der kein neuer Finanzvertrag im Sinne von Abs. 2 ist, in vollem Umfang in Kraft.
2. Die Haftung der Aktionäre (i) gilt nicht für Finanzverträge, die die Gesellschaft am oder



nach dem 1. Januar 2018 abgeschlossen hat, und (ii) verliert die Geltung für Finanzverträge, die vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden, zum Zeitpunkt, zu dem ein solcher Finanzvertrag von der Gesellschaft mit Fremdmitteln, die am oder nach dem 1. Januar 2018 aufgenommen wurden, finanziert wird, und in der Höhe dieser Fremdmittelaufnahme (ab dem entsprechenden Zeitpunkt ein "neuer Finanzvertrag"). Jegliche Fremdmittel, welche die Gesellschaft vor dem 1. Januar 2018 aufgenommen hat, werden als "Bestehende Kredite" bezeichnet, alle Fremdmittel, die die Gesellschaft am oder nach dem 1. Januar 2018 aufnimmt, werden im Folgenden als "Neue Kredite" bezeichnet und alle Gläubiger solcher Neuen Kredite werden im Folgenden als "Neue Kreditgeber" bezeichnet.

3. Solange ein Bestehender Kredit aussteht:

- (a) verwendet die Gesellschaft den Nettoerlös aus der Haftung der Aktionäre (die "Haftungserträge") anteilig zur Erfüllung der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen unter Bestehenden Krediten, welche zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Haftungserträge fällig und zahlbar sind, und zwar vorrangig gegenüber jeglichen Neuen Krediten (einschliesslich im Falle des Konkurses der Gesellschaft); und
- (b) holt die Gesellschaft in Bezug auf jeden Neuen Kredit von den Neuen Kreditgebern eine Zusicherung ein, wonach:
 - (i) der Neue Kreditgeber in Bezug auf diesen Neuen Kredit keine Haftungserträge und/oder Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Aktionären unter dieser Haftung der Aktionäre in Konkurrenz mit Ansprüchen aus Bestehenden Krediten verarrestieren, fordern, vereinnahmen oder in diese vollstrecken wird;
 - (ii) der Neue Kreditgeber zustimmt, dass die Bestehenden Kredite vorrangig vor den neuen Krediten aus etwaigen Haftungserträgen gemäss Buchstabe a befriedigt werden; und
 - (iii) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein neuer Kreditgeber entgegen dem Vorstehenden einen Haftungsertrag erhält oder vereinnahmt, dieser Neue Kreditgeber solche Haftungserträge, die er erhalten hat, unverzüglich an die Gesellschaft zur Verwendung gemäss diesem Artikel 26 überweisen wird.

Die Kontrollstelle

Artikel 27

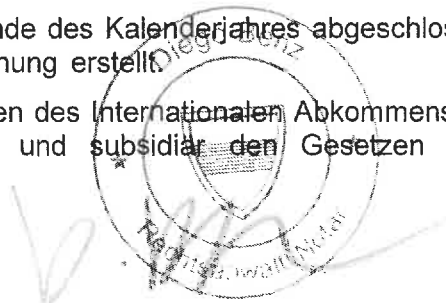
Die Jahresrechnung wird durch eine (international anerkannte) Revisionsgesellschaft geprüft, die von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt wird (die Revisionsstelle). Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 28

Die Rechnung wird alljährlich auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Auf denselben Zeitpunkt wird auch die Jahresrechnung erstellt.

Die Rechnung hat den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über die Gründung dieser Gesellschaft, den Statuten und subsidiär den Gesetzen des Sitzstaates zu



entsprechen.

Der Verwaltungsrat legt den Rechnungslegungsstandard fest (der international anerkannt sein muss), welcher auf die Jahresrechnung anzuwenden ist. Die Gesellschaft erstellt keine separate statutarische Jahresrechnung gemäss den Gesetzen des Sitzstaates.

Artikel 29

Von dem nach Vornahme der Abschreibungen verbleibenden Jahresgewinn werden vorerst 5 Prozent dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser einen Fünftel des einbezahlten Grundkapitals erreicht. Der ordentliche Reservefonds darf nur zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Aus dem Rest kann sodann auf den Aktien eine Dividende von höchstens 4% des einbezahlten Grundkapitals ausbezahlt werden.

Der verbleibende Überschuss wird zur Speisung einer Spezialreserve (Garantiereserve) verwendet, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst.

Die Generalversammlung beschliesst über ausserordentliche Ausschüttungen, die die besondere Garantiereserve oder, vorbehaltlich des Absatzes 1, den ordentlichen Reservefonds reduzieren. Solche Ausschüttungen dürfen bis zur Höhe des verbleibenden Vorzugsbetrags ausschliesslich zugunsten von Aktien der Aktienklasse A vorgenommen werden.

Liquidation

Artikel 30

Im Falle einer Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation. Sie gilt von diesem Zeitpunkt an als in Liquidation befindlich.

Die Liquidation wird durch Liquidatoren durchgeführt, die von der Generalversammlung bestellt werden. Die Liquidatoren haben weitestgehende Vollmacht zur freihändigen Verwertung aller Aktiven der Gesellschaft.

Die Liquidation kann jedoch nur durchgeführt werden, wenn alle Verpflichtungen der Gesellschaft, insbesondere diejenigen gegenüber den Obligationären, den Mietern und gegebenenfalls auch gegenüber den Lieferanten von Eisenbahnmaterial gedeckt sind.

Nach Deckung der Passiven und Rückzahlung der Aktien und des verbleibenden Vorzugsbetrags zugunsten der Aktionäre der Aktienklasse A wird ein allfällig verfügbarer Rest unter die Aktionäre, im Verhältnis ihrer Einzahlungsquote am Grundkapital, verteilt.

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 31

Die an die Aktionäre zu richtenden Mitteilungen erfolgen schriftlich. Art. 13 Abs.1 bleibt vorbehalten.

Die offiziellen Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Für alle übrigen Bekanntmachungen bestimmt der Verwaltungsrat die Art und Weise der Veröffentlichung und bezeichnet gegebenenfalls die in Frage kommenden Zeitungen.



Artikel 32

Alle Änderungen dieser Statuten sind der Regierung des Sitzstaates bekanntzugeben.

Genehmigt durch Beschluss der Generalversammlungen vom 20. November 1956, 28. Februar 1962, 12. Januar 1965, 26. Februar 1970, 19. Februar 1976, 1. Februar 1984, 2. Februar 1990, 27. März 1992, 17. Mai 1993, 15. Dezember 1993, 14. Dezember 1994, 5. Dezember 1996, 11. Dezember 1997, 4. Juni 1999, 16. Dezember 1999, 15. Juni 2001, 13. Dezember 2001, 21. März 2002, 13. September 2002, 28. März 2003, 12. Dezember 2003, 18. Juni 2004, 16. Dezember 2004, 18. März 2005, 23. Juni 2006, 29. September 2006, 21. September 2007, 14. Dezember 2007, 26. März 2010, 25. März 2011, 16. September 2011, 16. Dezember 2011, 14. Dezember 2012, 21. März 2014, 19. Juni 2014, 12. Dezember 2014, 11. Dezember 2015, 3. Juni 2016, 30. Dezember 2016, 6. März 2018, 5. Juni 2018, 31. März 2020, 15. September 2020, 4. Oktober 2022, 23. Dezember 2022, 31. Oktober 2023, 2. März 2024, 13. Juni 2024, 16. Oktober 2025 und durch den Verwaltungsrat am 17.6.2024.

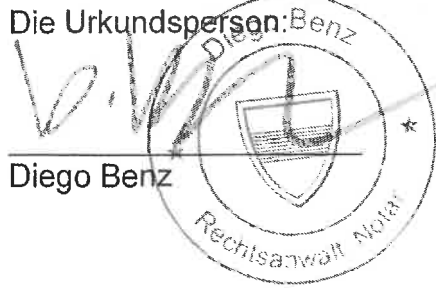


BEGLAUBIGUNG

Hiermit beglaube ich, Urkundsperson des Kantons Zug, Diego Benz, Rechtsanwalt, dass die vorliegenden Statuten derjenigen Fassung entsprechen, wie sie heute anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung gutgeheissen wurden.

Zug, 16.10.2025

Die Urkundsperson: Benz



Diego Benz

The image shows a circular notary seal for Diego Benz, a lawyer and notary in Zug. The seal features a central shield with a cross, surrounded by the text 'Diego Benz' at the top and 'Rechtsanwalt Notar' at the bottom, with a small star on the right. A handwritten signature is written over the seal.